

**Richtlinienprogramm**

**zur**

**Förderung sozialraumorientierter**

**Angebote der Kinder- und Jugendhilfe**

## **1. Richtlinie**

### **zur Förderung der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung im Land Mecklenburg-Vorpommern**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Die Träger der Jugendhilfe sollen in die Lage versetzt werden, Hilfe zur Erziehung flexibel und sozialräumlich zu organisieren, sowie die Betreuung und Integration von besonders verhaltensauffälligen und schwierigen Kindern und Jugendlichen fachgerecht umzusetzen.

Die Umsetzung neuer Erkenntnisse soll mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern praxisbezogen eingeübt und reflektiert werden, um u. a. die Verweildauer in stationärer Unterbringung zu verkürzen bzw. zu verhindern und eine Integration in das soziale Umfeld zu unterstützen.

1.2 Durch Fortbildung und Praxisberatung/Supervision soll dem stark gestiegenen Bedarf an fachlicher Weiterentwicklung der Hilfeleistungen in diesem Bereich entsprochen werden. Das besondere Landesinteresse besteht darin, daß die Hilfen durch die Träger in vollem Umfang und in der bestmöglichen Qualität geleistet werden und die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumutbar bleibt.

In Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt sollen Praxisberater vor Ort dazu beitragen, die qualitativen Standards des Leistungsangebotes erzieherischer Hilfen zu erhöhen.

1.3 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie gem. § 44 Abs. 1 LHO sowie den hierzu ergangenen VV und § 1 Abs. 3 i.V.m. §§ 82 und 85 Abs. 2 Nr.8 SGB VIII.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie können Fachkurse, Lehrgänge, Seminare und Praxisberatung/Supervision sein, wenn sie:

- berufsbegleitend,
- auf den Arbeitsbereich der Betroffenen ausgerichtet sind und
- die sozialräumliche Integration von zu betreuenden Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien zum Ziel haben.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Träger der Jugendhilfe

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die von den Einrichtungsträgern organisierte Fortbildung und Praxisberatung/Supervision hat insbesondere nach den Grundsätzen dieser Richtlinie zu erfolgen.

Es ist der schriftliche Nachweis durch den Träger zu erbringen, daß die im Rahmen des Tages- bzw. Stundensatzes anteilig durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhaltenen Mittel für Fortbildung und Beratung im laufenden Haushaltsjahr zweckentsprechend eingesetzt wurden.

4.2 Voraussetzung die Förderung ist die Bestätigung durch das örtliche Jugendamt, daß die Einrichtung bei der Jugendhilfeplanung berücksichtigt worden ist.

4.3 Bei Fortbildungsmaßnahmen soll die Teilnehmerzahl fünf nicht unterschritten und 20 nicht überschritten werden.

4.4 Die Zuwendungsempfänger sollen eine Eigenbeteiligung von insgesamt 40 v.H. der Gesamtkosten einer Maßnahme erbringen. Die Beteiligung Dritter an den Ausgaben des Zuwendungsempfängers kann als zu erbringender Anteil des Zuwendungsempfängers gewertet werden. Die Eigenbeteiligung darf nur bis zur Hälfte durch die Teilnehmer aufgebracht werden. Die Förderbeträge des Landes dürfen nicht auf die Pflegesätze umgelegt werden.

4.5 Mit der Durchführung der Maßnahme oder Veranstaltung darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Im begründeten Einzelfall sind Ausnahmen möglich (gem. VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO).

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuß in Form einer Projektförderung auf dem Wege einer Anteilfinanzierung.

5.2 Das Land beteiligt sich an den Personal- und Sachausgaben für Fortbildung bis zu 60 v.H., im Höchstfall mit einer Summe bis zu 300,00 € pro Maßnahmetag, für die Dauer von bis zu 5 Tagen für 5 bis 20 Mitarbeiter pro Maßnahme.

Maßnahmen im Sinne von Punkt 2. dieser Richtlinie können auch halbtägig mit einer Gesamtdauer von bis zu 40 Stunden durchgeführt werden.

5.3 Das Land beteiligt sich an den Kosten für Praxisberatung/Supervision bis zu 60 v.H., im Höchstfall mit einer Summe von bis zu 250,00 € pro Beratungstag (8 Stunden) bzw. bis zu 33,00 € pro Beratungsstunde.

5.4 Zuwendungsfähig sind folgende Sach- und Personalausgaben:

- Material für die pädagogische Arbeit der Zusammenkünfte und Seminare,
- Fahrtkosten, Unterbringung und Verpflegung für Referenten und Berater,
- Honorare und anteilige Personalkosten für Referenten und Berater,
- Mieten u. a. Nutzungsgebühren.

## **6. Verfahren**

6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für beabsichtigte Maßnahmen sind unter Verwendung des Vordrucks gemäß der Anlage vor Beginn der Maßnahme beim Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern einzureichen. Bei freien Trägern, die zum ersten Mal Landesmittel beantragen, ist zu den weiteren genannten Unterlagen eine gültige Satzung oder ggf. ein Statut beim Landesjugendamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung und Erläuterung der Maßnahme,
- Ausgaben- und Finanzierungsplan (siehe Anlage),
- Votierung des örtlich zuständigen Jugendamtes (hinsichtlich Geeignetheit, Fachlichkeit und Erforderlichkeit im Rahmen der Jugendhilfeplanung)
- Teilnehmerliste

Träger von mehreren Einrichtungen können vierteljährlich Sammelanträge stellen.

6.2 Das Landesjugendamt erteilt einen Bescheid. Dieser Bescheid kann mit Nebenbestimmungen i. S. des § 32 SGB X versehen werden. Die für die Bewirtschaftung und Abrechnung der Zuwendungen geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P und ANBest-K) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gelten auch im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte. Auf diese Bestimmungen, wie auch die Tatsache, daß es sich um Landesmittel handelt, ist besonders hinzuweisen.

6.3 Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.

6.4 Für die Maßnahme ist spätestens 3 Monate nach ihrer Beendigung ein vollständiger Verwendungsnachweis gemäß Vordruck (siehe Anlage) einzureichen.

6.5 Dem Landesrechnungshof, dem Kultusministerium, dem Landesjugendamt sowie deren Beauftragte werden Prüfungsrechte sowie Auskunftspflichten der Zuwendungsempfänger vorbehalten. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Abs. 1 LHO sowie das SGB X, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 vom 14. August 1995, in der bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt.

Schwerin, 19.05.1998

Regine Marquardt